

Allgemeine Einkaufsbedingungen der WALTHER-WERKE Ferdinand Walther GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) der WALTHER-WERKE Ferdinand Walther GmbH, Ramsener Straße 6, 67304 Eisenberg/Bundesrepublik Deutschland („Walther“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen - auch des öffentlichen Rechts und des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens -, welche im Hinblick auf die Lieferung der Ware in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Lieferant“).

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt Walther nicht an, es sei denn, Walther hat ausdrücklich schriftlich oder in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Walther in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten („Waren“) annimmt oder diese bezahlt. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn Walther ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an Walther bis zur Geltung neuer Einkaufsbedingungen.

2. Bestellungen/Vertragsschluss

2.1 Bestellungen von Walther und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen von Walther bedürfen der Schrift- oder Textform.

2.2 Auf Bestellungen von Walther hat der Lieferant innerhalb von einer Woche eine Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform mit Angabe eines Liefertermins zu übersenden. Bis zum Eingang einer solchen Auftragsbestätigung ist Walther zu einem kostenlosen Widerruf der Bestellung berechtigt. Einzelne Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht.

2.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Lieferant in der Auftragsbestätigung deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen darauf hinzuweisen. Walther ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn Walther dieser ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt jedenfalls nicht als Zustimmung.

2.4 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart.

3. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

3.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Die Angabe von unverbindlichen oder „circa“-Lieferterminen durch den Lieferanten ist unzulässig. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist - sofern nicht etwas Abweichendes schriftlich oder in Textform vereinbart wurde - der Eingang der Ware bei Walther.

3.2 Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant Walther sofort schriftlich oder in Textform unter Angabe einer verbindlichen Nachlieferfrist zu informieren. Diese gilt als vereinbart, wenn sie von Walther schriftlich oder in Textform akzeptiert wurde. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Walther wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche, dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von Walther geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

3.3 Liefert oder leistet der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Nachfrist, ist Walther berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt ist Walther auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die Walther durch den Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Beschaffung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.4 Das Recht, eine Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behält sich Walther bis zur Schlusszahlung vor.

3.5 Kommt der Lieferant mit der Lieferung schuldhaft in Verzug, ist Walther berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschadensersatz in Höhe von 0,2 % der für die verspätete Lieferung und/oder Leistung vereinbarten Netto-Vergütung pro Werktag (Montag bis Samstag) des Verzuges, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung, für die verspätete Lieferung ohne weiteren Schadensnachweis zu verlangen. Der Lieferant hat jedoch die Möglichkeit, nachzuweisen, dass Walther kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche von Walther bleiben hiervon unberührt. Die vorgenannte Schadenspauschale wird auf einen weitergehenden etwaigen Schadensersatzanspruch vollständig angerechnet.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen des Lieferanten im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

4.2 Ist keine abweichende Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk, verzollt, versteuert (DDP gemäß Incoterms® 2020) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.

4.3 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung durch Walther entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung bei Walther.

4.4 Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen (d.h. fehlerfrei, vollständig, ordnungsgemäß und prüffähig) gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei Walther eingegangen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang einer vollständigen, ordnungsgemäßen, richtigen und prüffähigen Rechnung sowie der vereinbarten Bescheinigung.

4.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist Walther unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.6 Verlangt der Lieferant eine Anzahlung bzw. Vorauszahlung (Vorkasse) für seine Lieferung oder Leistung, ist eine Vorauszahlungsrechnung durch den Lieferanten zu erstellen und Walther in Höhe des Nettorechnungsbetrages eine Bankbürgschaft vorlegen. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt erst nach Endabnahme.

4.7 Die Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegen Walther an Dritte ist ausgeschlossen.

5. Abwicklung und Lieferung

5.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der Lieferant hat die Qualität der Waren ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er Walther unverzüglich anzuzeigen. Auf erkennbare Fehler von Vorgaben und absehbare Komplikationen hat der Lieferant Walther ebenfalls hinzuweisen.

5.2 Unteraufträge darf der Lieferant nur mit Zustimmung von Walther vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Die Zustimmung wird Walther nur aus sachlichem Grund verweigern, z.B. weil der Unterlieferant nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäß Lieferung bietet oder bei Walther nicht als Lieferant freigegeben ist. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich.

5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von Walther sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt. Walther übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sowie Teillieferungen sind nur nach zuvor mit Walther getroffener schriftlicher Absprache zulässig.

5.4 Die Lieferung erfolgt sofern nicht abweichend in Schrift- oder Textform vereinbart in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Einwegverpackungen Angabe des Recycling-Partners (z.B. Interseroh). Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten.

5.5 Bei Lieferung von Rohstoffen (z.B. diverser Metalle, Aluminium, Messing, Kunststoff-Granulat etc.) oder Waren, welche aus diesen Rohstoffen bestehen

(bspw. Schrauben) hat der Lieferant zu jeder Lieferung ein Materialwerkszeugnis mitzusenden.

5.6 Bei Geräten ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung (mindestens in Deutsch oder Englisch) kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben, der vollständige Funktionstest durchgeführt und die schriftliche Freigabe durch Walther erteilt wurde. Bei speziell für Walther erstellten Programmen ist daneben auch das Programm inklusive Quellcode zu liefern.

6. Sicherheit, Umweltschutz

6.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen ("REACH Anforderungen) einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Der Lieferant liefert ausschließlich RoHS konforme Waren und Produkte an Walther aus. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Produkte einschlägigen Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind Walther umgehend mitzuteilen.

6.3 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

7. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

7.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Lieferanten anzugeben.

7.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 (geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1617/2006 und die Verordnung (EG) Nr. 75/2008) auf seine Kosten geforderte (Lieferanten-) Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet Walther über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

8. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

8.1 Die Gefahr geht – sofern nicht etwas Abweichendes in Schrift- oder Textform vereinbart wurde - bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von Walther angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Aufstellung oder Montage und Abnahme durch Walther auf Walther über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt die Abnahmeerklärung nicht.

8.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Gefahrübergang auf Walther über. Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

9. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

9.1 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie Warenausgangsprüfung durchzuführen und Walther diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit Walther, soweit Walther dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Eine Wareneingangskontrolle findet vor dem vorstehenden Hintergrund bei Walther nur eingeschränkt und im Hinblick auf offenkundige Mängel, wie insbesondere Transportschäden, Mengen- oder Identitätsabweichungen und offen erkennbare

Beschädigungen statt. Verborgene Mängel rügt Walther, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb eines Monats ab Feststellung gerügten Mängel.

9.2 Sendet Walther mangelhafte Lieferungen an den Lieferanten zurück, so ist Walther berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Netto-Preises der mangelhaften Lieferung. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich Walther vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen von Walther bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

10. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

10.1 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen.

10.2 Der Lieferant hat seine Lieferung oder Leistung nach Wahl von Walther nachzubessern oder neu zu erbringen (Nacherfüllung). Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in dem Gewahrsam von Walther befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.

10.3 Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann Walther nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.

10.4 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Walther neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Walther ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Walther seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von Walther wird hierdurch nicht eingeschränkt.

10.5 In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall des Verzugs des Lieferanten mit der Beseitigung eines Mangels ist Walther berechtigt, nach vorheriger Information des Lieferanten und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet, und Walther Mängel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

10.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 8.1; die Verjährungsfrist für Ansprüche von Walther aus Rechtsmängeln beträgt zehn Jahre ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 8.1.

10.7 Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Zugang der Mängelanzeige von Walther beim Lieferanten beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs endet.

10.8 Hat der Lieferant entsprechend der Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von Walther zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert.

10.9 Die weitergehenden gesetzlichen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

11. Wiederholte Leistungsstörungen

Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist Walther zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an Walther zu erbringen verpflichtet ist.

12. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln/Produktrückruf

Der Lieferant stellt Walther von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund– wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers einer Lieferung des Lieferanten gegen Walther erheben, und erstattet Walther die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung. Der Lieferant verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und nach Aufforderung einen Nachweis darüber zu erbringen. Wird Walther wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit eines

Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist Walther berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die vom Lieferanten gelieferten Waren verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Außerdem wird der Lieferant sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und Walther auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

13. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

13.1 Von Walther zur Verfügung gestellte Unterlagen (technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw.) bleiben Eigentum von Walther; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte verbleiben unverändert bei Walther. Der Lieferant hat Walther sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben; insoweit ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Er darf die genannten Unterlagen nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Unterlagen ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist. Duplikate unterliegen der gleichen Geheimhaltungspflicht.

13.2 Erstellt der Lieferant für Walther die in Ziffer 13.1 Satz 1 genannten Unterlagen teilweise oder ganz auf Kosten von Walther, so gilt Ziffer 13.1 entsprechend, wobei Walther, mit der Erstellung entsprechend des Anteils von Walther an den Herstellungskosten entsprechend, (Mit-) Eigentümer wird. Der Lieferant verwahrt diese Unterlagen für Walther unentgeltlich auf. Walther kann jederzeit seine Rechte in Bezug auf die Unterlagen geltend machen und diese herausverlangen.

13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, vorgenannte Unterlagen unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Beauftragt der Lieferant zur Ausführung der Bestellung mit Zustimmung von Walther einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Unterlagen, tritt der Lieferant seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Unterlagen hiermit an Walther ab, Walther nimmt die Abtretung hiermit an.

13.4 Zum Lieferumfang gehören ohne besondere Berechnungen die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigungen sowie sonstige für die Waren oder deren Verwendung erforderliche Unterlagen und Bescheinigungen sowie die gesetzlich erforderliche Kennzeichnung der Teile und des Produktes und/oder dessen Verpackung.

14. Beistellung von Material

14.1 Von Walther beigestelltes Material bleibt Eigentum von Walther und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Lieferanten zu verwahren und als Eigentum von Walther zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen.

14.2 Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material oder bildet es um, so erfolgt diese Tätigkeit für Walther. Walther wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstehenden neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht Walther das Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

14.3 Eine Kopie des Lieferscheins ist Walther sofort nach Eingang und Prüfung der Beistellungslieferung per Fax oder elektronisch an einkauf@walther-werke.de zuzusenden.

14.4 Walther kann jederzeit eine Inventur des beigestellten Materials verlangen. Diese ist dann unverzüglich vom Lieferanten durchzuführen und Walther schriftlich zu übermitteln.

15. Vertraulichkeit

15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

15.2 Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für Walther, insbesondere nach Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von Walther gefertigten Erzeugnissen betreffend die

Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Walther.

16. Datenschutz

16.1 Die Parteien sind für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise sowie ausschließlich für die Abwicklung der vertragsgegenständlichen Liefer- und Leistungsbeziehung zu verarbeiten.

16.2 Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind in den Datenschutzhinweisen von Walther enthalten: <https://www.walther-werke.de/datenschutz/>

17. Verhaltenskodex für den Lieferanten

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze sowie Vorgaben zum gesetzlichen Mindestlohn, z.B. nach MiLoG beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fordern und einfordern.

17.2 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtung, so ist Walther unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, nach vorheriger Abmahnung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

18. Sonstiges

18.1 Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kaiserslautern, Bundesrepublik Deutschland. Ansonsten gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

18.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist Deutsch.

18.4 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen - einschließlich dieser Schriftformklausel sowie Nebenabreden jeder Art - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit Bestätigung durch Walther in Schrift- oder Textform. Der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305 b BGB bleibt davon unberührt.

Stand: April 2020